Interpellation Nr. 9 (Februar 2020)

betreffend der Leistungszugwechsel im Kanton Basel-Stadt

20.5040.01

Seit August 2019 gelten für den Wechsel eines Leistungszugs neue Bedingungen. Die Schülerinnen und Schüler wechseln in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Semesterende eine bestimmte Voraussetzung vorliegt. (Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahl-Pflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben;oder in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0).

Früher gab es die Möglichkeit für die Schülerinnen und Schüler sogenannt "provisorisch" zu sein. Dadurch bekamen sie eine zweite Chance sich im zweiten Semester mehr anzustrengen und konnten somit in ihren Klassen und in ihrem Schulhaus bleiben.

Nach dem ersten Semerster mit dieser neuen Regelung, nutze ich die Gelegenheit, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

- 1. Wie viele Leistungszugwechsel werden nun vorgenommen?
- 2. Bei wie vielen Leistungszugswechseln muss zudem das Schulhaus gewechselt werden? Sind die Klassengrössen der Grund für die Schulhauswechsel?
- 3. Gibt es auch andere Gründe (zum Beispiel disziplinarische Massnahmen), warum ein Schulhaus gewechselt werden muss? Falls ja, wie viele? Und gibt es noch weitere Gründe für einen Schulhauswechsel?
- 4. Wird es auf Grund der Wechsel zu neuen Überschreitungen der Klassengrössen kommen? Kerstin Wenk